

Mitteilung des Senats

**Bericht über die Erfüllung der Sanierungsverpflichtungen nach dem
Sanierungshilfengesetz – Sanierungshilfenbericht 2020 --**

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 27. April 2021**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über die Erfüllung der Sanierungsverpflichtungen nach dem Sanierungshilfengesetz – Sanierungshilfenbericht 2020 – mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Sanierungshilfenbericht 2020 ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Anlage(n):

1. Sanierungsbericht_2020

Gliederung

1. Einleitung und Zusammenfassung	3
2. Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz.....	5
3. Abbau der übermäßigen Verschuldung	6
4. Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft	9
Anhang-Tabelle 1: Berechnung der zulässigen Tilgung laut Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz.....	11

1. Einleitung und Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2020 gilt das grundgesetzliche Netto-Neuverschuldungsverbot auch für die Länder, zugleich wurden die Finanzbeziehungen von Bund und Ländern neu geregelt. Bestandteil dieser Neuregelung sind jährliche Sanierungshilfen für die Länder Bremen und Saarland. Die Gewährung dieser Sanierungshilfen fußt auf der Erkenntnis, dass die beiden Länder allein aufgrund der übrigen Regelungen zu den Finanzbeziehungen nicht in der Lage wären, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz (Netto-Neuverschuldungsverbot) eigenständig einzuhalten. Ursache hierfür ist jeweils eine landesspezifische Kombination aus besonders hoher Vorbelastung durch Altschulden sowie Wirtschafts- und Finanzkraftschwäche. Um diese Sondersituation zu berücksichtigen, erhalten die Länder Bremen und Saarland ab dem Jahr 2020 jährlich jeweils 400 Millionen Euro Sanierungshilfen als „Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz“.

Dem Erhalt dieser Sanierungshilfen stehen Sanierungsverpflichtungen gegenüber. Nach § 2 Sanierungshilfengesetz (SanG) „verpflichten sich [die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland] mit den Sanierungshilfen dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 [Grundgesetz] einzuhalten. Darüber hinaus haben sie geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.“ Der vorzunehmende Abbau der übermäßigen Verschuldung wird im Weiteren durch eine detaillierte Tilgungsvorgabe präzisiert.

In einer konkretisierenden Verwaltungsvereinbarung (SanG-VV) auf der Grundlage des § 4 SanG haben das Bundesministerium der Finanzen und die Freie Hansestadt Bremen vereinbart, dass über die Einhaltung dieser Maßgaben wie folgt zu berichten ist: Nach Ablauf eines Haushaltsjahres übermittelt die Freie Hansestadt Bremen bis spätestens zum 15. März zunächst die erforderlichen Haushaltsdaten an das Statistische Bundesamt zur Aufbereitung. Diese Übermittlung ist für das Jahr 2020 am 10. März 2021 elektronisch erfolgt. Anschließend erhält das Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. April einen näheren Bericht des Landes über die Einhaltung der Sanierungsverpflichtungen im abgelaufenen Jahr. Diesen Bericht legt die Freie Hansestadt Bremen bezogen auf das Haushaltsjahr 2020 hiermit vor.

Die wesentlichen Ergebnisse des Berichts sind wie folgt zusammenzufassen:

- Die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz i.V.m. ihrer näheren Ausgestaltung durch Landesrecht wurden mit den Abschlüssen der Haushalte des Landes Bremen und seiner beiden Stadtgemeinden 2020 eingehalten.
- Zum Abbau der übermäßigen Verschuldung wurde gemäß der in der SanG-VV festgelegten Berechnungsweise eine haushaltsmäßige Tilgung von 81,6 Millionen Euro erzielt. Damit wurde die zur Erfüllung der Tilgungspflichten gemäß § 2 Absatz 2 SanG jahresdurchschnittlich erforderliche Netto-Tilgung (80 Millionen Euro) erreicht. Dieses Jahresergebnis konnte trotz der gegenwärtigen, pandemiebedingten fiskalischen Herausforderungen erreicht werden und somit ohne deren Berücksichtigung als begründeten Ausnahmefall im Sinne des SanG. Diese Feststellung gilt bei alleiniger Betrachtung des Jahres 2020 und unter Vorbehalt des im Zwei-Jahres-Prüfzeitraum noch ausstehenden Jahresergebnisses 2021.

- Unter Wahrung der vorgenannten Sanierungspflichten hat der Senat auch Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft ergriffen. Die Sanierungshilfen haben als Teil der finanzwirtschaftlichen Gesamtlage der Freien Hansestadt Bremen dazu beigetragen, dass diesbezüglich im Jahr 2020 die im Bericht näher ausgeführten Maßnahmen zur Einwohnersicherung und -gewinnung und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen unternommen werden konnten.

2. Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz

Gemäß Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sind die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Das Grundgesetz sieht die nähere Ausgestaltung dieser Vorgabe im Rahmen der Länderautonomie vor.

Die Freie Hansestadt Bremen hat diesbezüglich nähere Regelungen in Art. 131a und Art. 146 Abs. 1 der Landesverfassung und §§ 18 ff. der Landeshaushaltsordnung sowie einer ergänzenden Rechtsverordnung zu den Details der Konjunkturbereinigung getroffen. Demnach gelten für die Haushalte des Landes Bremen und seiner zwei Stadtgemeinden die folgenden Maßgaben zur Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz:

- Die Überprüfung der Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots erfolgt auf Grundlage der Nettokreditaufnahme, die sich aus dem Finanzierungssaldo unter Einbeziehung der Rücklagenbewegungen ergibt.
- Die Nettokreditaufnahme ist um drei strukturelle Wirkungsfaktoren zur strukturellen Nettokreditaufnahme zu bereinigen:
 - o vermögensneutrale Finanzierungsvorgänge (finanzielle Transaktionen), wie bereits im Verfahren nach Konsolidierungshilfengesetz praktiziert,
 - o Auswirkungen der Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (Konjunkturkomponente), wobei auch hier die bereits im Konsolidierungshilfengesetz-Verfahren übliche Methodik grundsätzlich übernommen wird,
 - o Einbeziehung von Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen, sofern für diese eine Kreditermächtigung besteht.
- Die strukturelle Nettokreditaufnahme muss negativ ausfallen (Nettokredittilgung) oder höchstens null betragen.
- Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft abgewichen werden. Der Beschluss ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden.

Einen solchen Ausnahmetatbestand – eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt – hat die Bremische Bürgerschaft für die Haushalte des Jahres 2020 mit Blick auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen festgestellt. Der Abschluss der Haushalte ergab jedoch, dass die Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots auch ohne Berücksichtigung dieses Ausnahmetatbestands gelungen ist.

Im Ergebnis schloss der konsolidierte Haushalt des Stadtstaates mit einer strukturellen Nettokredittilgung von rund 80 Mio. Euro ab. Die Vorgabe des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz wurde damit eingehalten. Da die oben skizzierten Berechnungsschritte weitgehend mit der Berechnungsweise identisch sind, die für die Einhaltung der Sanierungsverpflichtungen nach SanG maßgeblich ist, wird zur näheren rechnerischen Herleitung des Jahresergebnisses auf Tabelle 1 im nachfolgenden Abschnitt verwiesen.

3. Abbau der übermäßigen Verschuldung

Gemäß § 2 SanG verpflichten sich die Empfängerländer der Sanierungshilfen über die Einhaltung des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz hinaus dazu, Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung zu ergreifen. Hierzu führt § 2 Abs. 2 des Gesetzes näher aus:

„Jährlich sind haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe zu leisten. In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren sind insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten.“

Demzufolge sind jährlich wenigstens 50 Mio. Euro zu tilgen (Mindest-Tilgungspflicht) und weitere 150 Mio. Euro je Fünf-Jahres-Zeitraum (flexible Tilgungspflicht). Jahresdurchschnittlich ist somit ein Betrag von 80 Mio. Euro erforderlich. Die Einhaltung dieser Vorgaben bildet daher die zentrale finanzpolitische Rahmenvorgabe des Senats für die Aufstellung von Haushalt und Finanzplanung.

Zur Feststellung der geleisteten Netto-Tilgung wird die Nettokreditaufnahme herangezogen. Sie ergibt sich als Saldo aus den Tilgungen am Kreditmarkt (Obergruppe 59) und den Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32). Gemäß Verwaltungsvereinbarung wird sie um folgende strukturell verzerrende Faktoren bereinigt:

- Um finanzielle Transaktionen, d.h. vermögensneutrale Finanzierungsvorgänge. Hierzu zählen Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen (Obergruppe 83), für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (Obergruppe 58) und für die Darlehensvergabe (Obergruppen 85 und 86) sowie spiegelbildlich Einnahmen aus Veräußerung von Beteiligungen (Gruppen 133 und 134), aus Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich (Obergruppe 31) sowie aus Darlehensrückflüssen (Obergruppen 17 und 18).
- Um eine der Planungssicherheit dienende Steuerabweichungskomponente. Die Steuerabweichungskomponente ist die Abweichung zwischen den tatsächlichen steuerabhängigen Einnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr und den in der Regionalisierung der Steuerschätzung vom Mai des Vorjahres ausgewiesenen Werte, soweit sie nicht auf Rechtsänderungen zurückzuführen sind oder durch Zuführungen an oder Entnahmen aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung neutralisiert werden.
- Zusätzlich sind unselbstständige Extrahaushalte des Landes mit eigener Kreditermächtigung einzubeziehen.

Die Überprüfung der Erfüllung der Tilgungspflicht erfolgt zeitlich differenziert. Gemäß den Vorgaben prüft das Bundesministerium der Finanzen alle 2 Jahre, erstmals im Jahr 2022, ob die Mindest-Tilgungspflicht in der Gesamtheit der zwei Vorjahre erfüllt worden ist. Das Bundesministerium der Finanzen prüft zusätzlich nach Ablauf jedes Fünf-Jahres-Zeitraums, ob die für diesen Zeitraum zu leistende Gesamttilgung einschließlich der flexiblen Tilgungspflicht eingehalten worden ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann jeweils auf begründeten Antrag des Landes feststellen, dass eine Unterschreitung unbeachtlich ist.

Im Jahr 2020 hat die Freie Hansestadt Bremen gemäß der maßgeblichen Berechnungsweise eine Netto-Tilgung von 81,6 Mio. Euro erzielt. Damit wurde die zur Erfüllung der Tilgungspflichten gemäß § 2 Absatz 2 SanG jahresdurchschnittlich erforderliche Netto-Tilgung (80 Millionen Euro) erreicht.

Die rechnerische Herleitung ist in übersichtlicher Form der Tabelle 1 zu entnehmen. Eine vollumfängliche Herleitung, die auch die einzelnen Berechnungsschritte der Steuerabweichungskomponente beinhaltet, wird im Anhang dargestellt. Tabelle 1 weist weder unselbstständige Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung noch Entnahmen aus oder Zuführungen an ein Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung aus, da diese in der Freien Hansestadt Bremen nicht bestehen bzw. nicht getätigt wurden.

Tabelle 1: Einhaltung der Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist 2020
Tilgungen am Kreditmarkt	2.701
- Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	3.036
Nettokredittilgung	-334
+ Ausgaben für finanzielle Transaktionen	40
davon für Erwerb von Beteiligungen	1
davon für Tilgungen an öffentlichen Bereich	2
davon für Darlehensvergabe	38
- Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	6
davon aus Veräußerung von Beteiligungen	0
davon aus Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0
davon aus Darlehensrückflüssen	6
+ Steuerabweichungskomponente	382
Steuerabhängige Einnahmen (maßgebliche Steuerschätzung)*	4.637
- Steuerabhängige Einnahmen (Ist) *	4.233
+ Verbesserung (+) / Verschlechterung (-) durch Steuerrechtsänderungen	-22
Haushaltsmäßige Tilgung gemäß § 1 SanG-VV	82

* einschl. Sonder-Bundesergänzungszuweisungen

Das Jahresergebnis darf aus Sicht des Senats unter den Bedingungen der aktuellen Pandemiebekämpfung als überaus positiv gelten. Die gegenwärtigen, pandemiebedingten fiskalischen Herausforderungen waren beträchtlich. So beliefen sich allein die ausgabeseitigen pandemiebedingten Aufwendungen auf 105 Mio. Euro (vgl. hierzu den Sanierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen an den Stabilitätsrat vom April 2021). Dennoch konnte die angestrebte strukturelle Tilgung von 80 Mio. Euro erreicht werden. Damit ist die diesbezügliche Sanierungsverpflichtung – bei alleiniger Betrachtung des Jahres 2020 und unter Vorbehalt des im Zwei-Jahres-Prüfzeitraum noch ausstehenden Jahresergebnisses 2021 – auch ohne Berücksichtigung der pandemiebedingten Belastungen als begründeten Ausnahmefall im Sinne des SanG erfüllt worden.

Unbefriedigend ist aus Sicht des Senats zwar, dass aus der um strukturelle Faktoren unbereinigten Betrachtung eine Nettokreditaufnahme und damit ceteris paribus auch eine Erhöhung der bremischen Schuldenlast einhergeht. Gleichwohl ist dies angesichts der aktuellen Umstände unvermeidlich. Die pandemiebedingte massive Verschlechterung der finanzwirtschaftlichen Lage wäre durch isoliertes Handeln eines Landes nicht erfolgreich zu kompensieren. Im Gegenteil erfordern die gemeinsamen Verabredungen von Bund und Ländern, die die Bundesrepublik bisher im internationalen Vergleich erfolgreich durch die Pandemie geführt haben,

eine Ausweitung gesamtstaatlicher Maßnahmen, von denen die Freie Hansestadt Bremen ihren Anteil wahrzunehmen hat.

Dieses Vorgehen wird aus Sicht des Senats auch der nachhaltigen Tragfähigkeit der bremschen Verschuldung am besten gerecht. Hierzu ist einerseits festzustellen, dass aufgrund der günstigen Kapitalmarktkonditionen derzeit praktisch keine zusätzliche Zinsbelastung entsteht. Andererseits ist die Zins- und Tilgungslast vor allem im Verhältnis zur künftigen Wirtschafts- und Finanzkraft Bremens zu beurteilen, deren Entwicklung wiederum insbesondere vom Erfolg und der Geschwindigkeit der Maßnahmen zur Überwindung der Pandemie, der Wiederbelebung des wirtschaftlichen Lebens und letztlich der Sicherung öffentlicher Einnahmen bestimmt werden.

4. Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft

Zu den gemäß § 2 SanG zu ergreifenden Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG gehören neben dem Abbau der übermäßigen Verschuldung auch Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.

Der Senat teilt die Notwendigkeit weiterer wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen. Das Ziel, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu gewährleisten, macht Investitionen in die ökonomische Leistungsfähigkeit der Sanierungsländer Saarland und Bremen erforderlich. Der Senat ist sich aber auch bewusst, dass die dafür eigentlich erforderliche überproportionale Anstrengung im Ländervergleich vor dem Hintergrund der beschriebenen Finanzausstattung jedenfalls nur unter sonst sehr günstigen Rahmenbedingungen zu realisieren ist. Daher ist eine Konzentration auf wesentliche Maßnahmen mit dem Ziel der Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft erforderlich.

Der Bericht unterteilt vor diesem Hintergrund Bremens Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft im Berichtsjahr in zwei wesentliche Kategorien: Maßnahmen zur Einwohnersicherung und -gewinnung und Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Durch die Maßnahmen zur Einwohnergewinnung entstehen Bremen erhebliche Entlastungen. Als „Hauptstädte ohne Umland“ finanzieren die Stadtstaaten oberzentrale Infrastruktur auch für außerhalb ihrer Landesgrenzen liegende Regionen und deren Bevölkerung. Teilweise unterhalten sie Infrastruktur von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für die Bundesrepublik, insbesondere in Form der Seehäfen, weitgehend aus eigenen Mitteln. Da die bundesstaatliche Finanzverteilung gleichwohl vorrangig nach Einwohner:innen wirkt, ist das Halten und Gewinnen von Bevölkerung innerhalb der Landesgrenzen für die Stadtstaaten finanziell existenzsichernd. Jede:r gegenüber einem anderen Wohnort im Bundesgebiet gewonnene bzw. gehaltene Einwohner:in generiert für das Land und seine Stadtgemeinden zusätzliche Einnahmeeffekte im Finanzausgleichssystem. Wenngleich diesen Mehreinnahmen individuell heterogene einwohnerbezogene Aufwendungen gegenüberstehen, tragen sie aufgrund der in jedem Fall zu tragenden Kosten für oberzentrale Infrastrukturen erheblich zu einer aufgabengerechteren Finanzausstattung des Zwei-Städte-Staates bei.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen, also Wirtschaftskraftstärkung im engeren Sinne, trägt ebenfalls zur Generierung von Steuermehreinnahmen bei. Wenngleich diese aufgrund der einwohnerbezogenen bundesstaatlichen Finanzverteilung weitaus stärker nivelliert werden, verbleiben auch je zusätzlichem Arbeitsplatz fiskalisch positive Effekte. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Arbeitsplätze in weiterer Hinsicht einen Sanierungsbeitrag leisten: Erstens tragen Arbeitsplätze als Standortfaktor für die Wohnortwahl zum Gelingen der o.g. Maßnahmen der Einwohnergewinnung bei. Zusätzlich werden die öffentlichen Haushalte durch eine verbesserte Arbeitsmarktlage im Bereich der Sozialausgaben entlastet.

Im Jahr 2020 haben die Sanierungshilfen dazu beigetragen, im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Gesamtlage der Freien Hansestadt Bremen insbesondere die nachfolgend ausgewählten Maßnahmen zur Einwohnersicherung und -gewinnung und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu ermöglichen:

Kernelement der Maßnahmen zur Einwohnergewinnung ist die zielorientierte Wohnungsbaukonzeption, die in den vergangenen Jahren zur Schaffung von 1.700 bis 2.100 Wohneinheiten jährlich geführt hat (Werte für 2020 werden üblicherweise im Frühsommer von den Statistischen Ämtern veröffentlicht). Dabei ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser Wohneinheiten, üblicherweise ist dafür etwa jede dritte Wohneinheit anzunehmen, Einwohner:innen in durchschnittlicher Haushaltsgröße hält oder sichert. Indem der Wohnungsbestand dauerhaft vergrößert wird, wirken bei anhaltend angespanntem urbanen Wohnungsmarkt die fiskalischen Verbesserungen nachhaltig für die Folgejahre.

Um auch die tatsächliche Anmeldung eines in Bremen und Bremerhaven genommenen Wohnsitzes im Bereich der für Bremen bedeutsamen Bildungszuwanderung zu verstärken, zahlt das Land Bremen eine Neubürgerprämie für Studierende und Auszubildende. Im Jahr 2020 wurden 1.458 Förderfälle unter Studierenden und 220 unter Auszubildenden gezählt. Die geringen Gesamtaufwendungen je Fall wirken auch unter Berücksichtigung möglicher Mitnahmeeffekte günstig auf die Finanzausstattung des Stadtstaates.

Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung und Entwicklung von Gewerbeflächen. Hierzu zählt aktuell das Gewerbeentwicklungsprogramm der Stadt Bremen, welches in der Gesamtheit seiner Einzelmaßnahmen im Jahr 2020 bereits rund 1.900 Arbeitsplätze gesichert hat. Rund 160 Arbeitsplätze wurden 2020 im Rahmen des Gewerbeentwicklungsprogramms neu geschaffen.

Weitere Einzelmaßnahmen am Standort Bremerhaven sind die Erschließung der Luneplate in Bremerhaven, die Aufsandung einer ersten Teilfläche im Bereich des Gewerbegebietes Lune-Delta für die Ansiedlung von kleinteiligen Gewerbe und die Errichtung des Gründerzentrums Green Economy sowie die Fortsetzung des Regionalmanagements Green Economy. Durch die dargestellten Maßnahmen und Programme sollen nach ihrem Abschluss rd. 5.900 Arbeitsplätze neu geschaffen werden.

Zusätzlich zur rein quantitativen Betrachtung ist auch die qualitativ-strukturelle Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bedeutsam. Dies gilt in besonderem Maße für den strukturell sich weiterhin stark wandelnden Standort Bremerhaven. Unter der Vielzahl strukturpolitischer Vorhaben sei daher hier das Regionalmanagement Wasserstoff in Bremerhaven genannt. Die Maßnahme dient der Initiierung, Koordination und Vermittlung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten als Vorbereitung für die Entwicklung der Stadt Bremerhaven zum Kompetenzzentrum für Wasserstoff. Effekte lassen sich erst mit der endgültigen Umsetzung der hier betreffenden Maßnahme benennen.

Anhang-Tabelle 1: Berechnung der zulässigen Tilgung laut Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz

in Mio. Euro

Lfd. Nr.		Bremen
	I. Nettokredittilgung	
1	Tilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 59)	2.701,2
2	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32)	3.035,7
3	Saldo	-334,5
	II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)	
	<u>1. Ausgaben</u>	
4	Erwerb von Beteiligungen	0,5
5	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	2,1
6	Darlehensvergabe	37,7
	<u>2. Einnahmen</u>	
7	Veräußerung von Beteiligungen	0,2
8	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0
9	Darlehensrückflüsse	5,9
	<u>3. Saldo der finanziellen Transaktionen</u>	
10	Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	-34,2
	III. Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	
	<u>1. Nettotilgung Extrahaushalte</u>	
11	Tilgung am Kreditmarkt	0,0
12	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	0,0
13	Saldo	0,0
	<u>2. Finanzielle Transaktionen Extrahaushalte</u>	
	<u>Ausgaben</u>	
14	Erwerb von Beteiligungen	0,0
15	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	0,0
16	Darlehensvergabe	0,0
	<u>Einnahmen</u>	
17	Veräußerung von Beteiligungen	0,0
18	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0
18	Darlehensrückflüsse	0,0
	<u>Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte</u>	
19	Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte	0,0
	<u>3. Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung</u>	
20	Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	0,0
	IV. Konjunkturelle Bereinigung	
21	Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt	-381,9
	V. Bereinigung der Nettokredittilgung	
22	Nettokredittilgung	-334,5
23	- Saldo der finanziellen Transaktionen	-34,2
24	+ Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	0,0
25	- Steuerabweichungskomponente	-381,9
26	= haushaltsmäßige Tilgung nach Sanierungshilfenvereinbarung	81,6

Herleitung der Ziffer IV.:
Steuerabweichungskomponenten 2020 zum Schätzzeitpunkt Mai 2019

in Mio. Euro

Lfd. Nr.

	Länder zusammen	Bremen
<u>I. Landesebene</u>		
<u>A. Geschätzte Steuereinnahmen 2020 zum Zeitpunkt Mai 2019 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW</u>		
1		3.066,0
2		352,3
3		0,0
4		0,0
5		0,0
6		3.418,3
<u>B. Tatsächliche Steuereinnahmen 2020</u>		
7		3.845,6
8		965,4
8a		12,1
9		315,0
10		0,0
11		0,0
12		0,0
13		3.207,3
<u>C. Steuerrechtsänderungen, die 2020 kassenwirksam wurden, aber bei der Steuerschätzung Mai 2019 nicht berücksichtigt wurden</u>		
<u>1. Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)</u>		
14		
15	-2.390,0	
<u>2. Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres (2019)</u>		
<u>a) Steuereinnahmen des Landes</u>		
16	309.366,6	3.372,0
17	10.552,5	1.071,6
17a		772,8
18	4.507,8	248,2
19	0,0	0,0
20	0,0	0,0
21	0,0	0,0
<u>b) Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit</u>		
22	303.321,9	3.321,4
23		1,1%
<u>3. Steuerrechtsänderungen je Land</u>		
24		-26,2
<u>D. Zuführung an bzw. Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung</u>		
25		

26	Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		
27	Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
E. Steuerabweichungskomponente Landesebene			
28	Geschätzte Steuereinnahmen 2020 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		3.418,3
29	Tatsächliche Steuereinnahmen 2020		3.207,3
30	Steuerrechtsänderungen je Land		-26,2
31	Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
32	Steuerabweichungskomponente Landesebene		-184,8
II. Gemeindeebene (Bremen)			
A. Geschätzte Steuereinnahmen 2020 zum Zeitpunkt Mai 2019 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW			
33	Geschätzte Steuereinnahmen gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		1.158,2
B. Tatsächliche Steuereinnahmen 2020			
34	Gemeindesteuern der Stadtstaaten		
35	Tatsächliche Steuereinnahmen (mit kleine und sonstige Gemeindesteuern)		965,4
C. Steuerrechtsänderungen, die 2020 kassenwirksam wurden, aber bei der Steuerschätzung Mai 2019 nicht berücksichtigt wurden			
1. Steuerrechtsänderungen (Gemeindegesamtheit)			
36	<i>länderspezifische Steuerrechtsänderungen (einzelnes Land)</i>		
37	Summe der Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)	454,0	
2. Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit des Vorjahres (2019)			
38	Gemeindesteuern Stadtstaaten (einschl. Anteile USt und ESt, abzgl. Gewerbesteuerumlage)	10.552,5	1.071,6
39	Gemeindesteuern Flächenländer (einschl. Anteile USt und ESt, abzgl. Gewerbesteuerumlage)	104.321,8	
40	Gemeindesteuern insgesamt	114.874,3	
41	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit		0,9%
3. Steuerrechtsänderungen je Stadtstaat			
42	Steuerrechtsänderungen je Stadtstaat		4,2
D. Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene			
43	Geschätzte Steuereinnahmen 2020 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		1.158,2
44	Tatsächliche Steuereinnahmen 2020		965,4
45	Steuerrechtsänderungen je Stadtstaat		4,2
46	Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene		-197,0
III. Gesamt			
47	Steuerabweichungskomponente Landesebene		-184,8
48	Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene		-197,0
49	Steuerabweichungskomponente gesamt		-381,9